

Aktenzeichen: 7 AZN 111/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 27. März 1984

- 7 AZN 111/84 -

I. Arbeitsgericht

Hannover

Urteil vom 29. Oktober 1982

- 6 Ca 249/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 13. Dezember 1983

- 2 Sa 4/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Dezem-
ber 1983 - 2 Sa 4/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes •

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Der Beschwerdeführer hat zwar den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 1955 - 1 AZR 2/53 - zitiert, nach dem der Rechtsgedanke des § 193 BGB ein allgemeiner Grundsatz ist, der im materiellen wie auch im Prozeßrecht anzuwenden ist. Danach genügt es - im Interesse der Sonn- und Feiertagsruhe -, wenn der Widerruf, der bis zu einem Sonn- oder Feiertag zu erklären ist, am nächstfolgenden Werktag zugeht. Das anzufechtende Urteil enthält jedoch

- entgegen der Ansicht der Beschwerde - nicht den von ihr konstruierten Rechtssatz: "Bei der durch das Bundesarbeitsgericht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschlossenen im Schwerbehindertengesetz enthaltenen Regelungslücke unter Berufung auf die beantragte Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb einer Regelfrist von einem Monat gilt die Fristenberechnung nach § 193 BGB nicht."

Das Landesarbeitsgericht hat sich mit der Frage der Fristverlängerung nach § 193 BGB überhaupt nicht beschäftigt, sei es, daß es nicht beachtet hat, daß der 12. Juni 1982, an dem die Monatsfrist ablief, ein Samstag war, sei es, daß es die Vorschrift des § 193 BGB übersehen hat. Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann daher nicht ein abstrakter Rechtssatz gelesen werden, wie die Beschwerde meint. Wäre dies richtig, läge bei jeder fehlerhaften Rechtsanwendung eine Divergenz vor, sofern ein fehlerfreies divergenzfähiges Urteil vorhanden wäre. Hat das Landesarbeitsgericht die Vorschrift des § 193 BGB übersehen oder übersehen, daß der 12. Juni 1982 ein Samstag war, so handelt es sich lediglich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung, die erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision beachtet werden könnte. Eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen (vgl. BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Die Beschwerde hat einen Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Mai 1982 - 7 AZR 1221/79 - zitiert: "Die im vorgenannten Gesetz enthaltene Regelungslücke ist im Wege richterlicher Rechtsfortbildung bei der ordentlichen Kündigung eines Schwerbehinderten in der Weise zu schließen, daß sich der Arbeitnehmer innerhalb einer Regelfrist von einem Monat nach Ausspruch der Kündigung auf eine bereits festgestellte oder beantragte Schwerbehinderteneigenschaft berufen muß." Das anzufechtende Urteil enthält jedoch nicht den Rechtssatz, den die Beschwerde konstruiert hat, nämlich: "Entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, zuletzt dokumentiert in der Entscheidung vom 14.05.1982, AZ: 7 AZR 1221/79, handelt es sich bei der im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zu schließenden im Schwerbehindertengesetz



enthaltenen Regelungslücke nicht um eine "Regelfrist" von einem Monat, sondern um eine absolute Frist, die exakt nach einem Monat ohne Verlängerungsmöglichkeit abläuft." Das Landesarbeitsgericht hat weder ausgeführt, von der Monatsfrist könne in keinem Fall abgewichen werden, noch hat es sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen von der Regelfrist abgewichen werden könne, auseinandergesetzt. Der Kläger hat auch keine Umstände vorgetragen, die es etwa hätten geboten erscheinen lassen, von der Bemessung der nachträglichen Mitteilungsfrist, die nach der vom Beschwerdeführer zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig auf einen Monat zu bemessen ist, abzuweichen. Das Landesarbeitsgericht hatte daher keine Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und unter welchen Voraussetzungen von der Monatsfrist abzuweichen ist. Abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer sich nicht darauf berufen hat, dies hätte im vorliegenden Fall geschehen müssen wegen des Fristablaufs am Samstag, ist - wie oben unter 1 ausgeführt worden ist - das Landesarbeitsgericht sich entweder nicht bewußt gewesen, daß der Fristablauf auf einen Samstag fiel oder es mag die Vorschrift des § 193 BGB übersehen haben. In beiden Fällen handelte es sich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung, jedoch hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang nicht einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt.

3. Soweit der Kläger rügt, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch eine Überraschungsentscheidung des Landesarbeitsgerichts verletzt worden, so ermöglicht dies die Zulassung der Revision durch den Senat nicht. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt auch in diesem Fall nicht, daß ein Rechtsmittel an ein Gericht höherer Instanz gegeben sein müßte (vgl. BVerfGE 1, 433, 437; 28, 88, 95 und BAG AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

III. Die Beschwerde ist demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS